

**300. Baulinien.** A. Unterm 8. Dezember 1899 übermittelt die Bauktion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveau-linienpläne der Nordstraße von der Gemeindegrenze Zürich - Höngg bis zur Rosengartenstraße in Wipfingen zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 24 vom 25. März 1898, und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 10. November 1899 gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Die Nordstraße bildet mit der Höngger- und der Röschibachstraße eine Hauptverkehrslinie auf dem rechten Limmatufer im Kreis IV, und wird sich, da sie auf Gebiet der Gemeinde Höngg weiter geführt werden soll, auf ihr der Verkehr des untern Limmatthales mit dem Kreis IV bewegen.

Die gegenwärtige Vorlage betrifft die noch fehlende nordwestliche zirka 860 m lange Fortsetzung auf Stadtgebiet der östlich der Rosengartenstraße längst ausgebauten Nordstraße. Bei der Rosengartenstraße sehr wenig westlich von der Richtung der alten Straße abweichend, zieht sich dieses Teilstück nach dreimaligem unbedeutendem Richtungsbruch immer im gleichen Sinne (beim Lehensteig, bei der Einmündung der verlängerten Lehenstraße und beim Derisbach) und fast parallel der Dorfstraße im Abstand von zirka 128 m von

derselben der Halde entlang und endigt an der Stadtgrenze Höngg, zirka 95 m bergwärts der Hönggerstraße, indem sie die Grenze mit einer Kurve von 400 m Radius überschreitet. Der Abstand der Baulinien beträgt durchgehends 20 m.

Die Niveaulinie dieser Straße steigt von der Rosengartenstraße an ständig, und zwar bis zur Lehenstraße mit 3,5 ‰, von da bis zum Derisbach (Fußweg) mit 3 ‰ und von hier bis zur Stadtgrenze mit 4 ‰. Die Niveaulinie beginnt an der Rosengartenstraße mit Cote 431,48, erreicht an der Stadtgrenze Höngg die Cote 461,43, steigt demnach insgesamt (auf Stadtgebiet) 29,95 m.

Gemäß § 8 des Straßengesetzes zur Vernehmlassung eingeladen, erklärt sich der Gemeinderat Höngg mit Schreiben vom 3. Febr. 1900 mit der Vorlage einverstanden und steht demnach der Genehmigung der Vorlage nichts mehr im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Nordstraße von der Gemeindegrenze Zürich = Höngg bis zur Rosengartenstraße werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Exemplares der genehmigten Pläne, an den Gemeinderat Höngg und an die Baudirektion mit den übrigen Akten und Plänen.